

Abwehr und Aufklärung.

[18709.]

Herr Otto Scheiß hat mit seinem Angriff gegen mich im Börsenblatt Nr. 126 und durch sein Circular vom 2. April eine Bahn betreten, auf der ich ihm nur ungern und gezwungen folge, da ich dadurch genöthigt bin, Dinge öffentlich zu erörtern, die ich in seinem eigenen Interesse und aus Schonung gegen ihn gern mit möglichster Discretion behandelt hätte.

Als ich mit Herrn Scheiß wegen Ankauf seines Geschäftes in Unterhandlungen trat, machte ich es von vornherein zur Hauptbedingung, daß der ganze nach Deckung der Hypotheken-Forderungen übrig bleibende Rest des Kauffchillings nicht in Herrn Scheiß's Hände komme, sondern durch mich zur Zahlung der Buchhändler-Salbi verwendet werden solle, und verlangte zu dem Zwecke von Herrn Scheiß ein genau specificirtes Verzeichniß seiner sämtlichen Schulden, welches er mir auch im Betrage von

1217 Thlr. 11 Ngr.

übergab. — Freilich, wie ich leider später erfahren mußte, kaum 50% seiner wirklichen Schulden.

Von der Kauffsumme blieben nach Deckung der Hypotheken-Forderungen nur

985 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf.

disponibel, zu deren Zahlung ich also auch nur verpflichtet war. Da mir jedoch daran liegen mußte, die Forderungen der Herren Verleger, soweit sie mir bekannt geworden waren, vollständig getilgt zu sehen, so übernahm ich

trotzdem und also über meine Verpflichtung hinaus den ganzen Betrag von 1217 Thlr.

11 Ngr. zu meinen Lasten und gab mittelst Circular vom 31. Decbr. 1868 den betr. Herren

Verlegern Kenntniß davon, welcher Saldo de Sconto Scheiß auf mein Sconto zu übertragen sei.

Herr Scheiß aber überwies mir zur Deckung des Restes von 231 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. seine wenigen Außenstände bei Buchhändlern mit

120 Thlr. — Ngr. — Pf.

und verpflichtete sich, mir den dennoch verbleibenden Rest von

111 „ 19 „ 6 „

baar herauszuzahlen.

Die Außenstände bei Buchhändlern erwiesen sich zum großen Theile als nichts werth und gar nicht existirend — zur D.-M. 1869 gingen davon nur 70 Thlr. 7 Ngr. ein — die Zahlung des Restes von 111 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. ist seitens des Herrn Scheiß bis heute noch nicht erfolgt.

Ferner mußte ich über meine Verpflichtungen hinaus, um die gerichtliche Bestätigung des Kauf-Contractes und die Uebereignung der Realitäten zu ermögligen, für

142 Thlr. 28 Ngr. (250 fl. 8¼ fr.) rückständige Capital-Zinsen und Kosten

die Bürgschaft übernehmen.

(Dieser Posten ist von Herrn Scheiß bis heute nicht gestilgt, doch sind ihm dafür die Pressen zc. seiner lithographischen Anstalt ge-

richtlich abgepfändet worden, bis zu deren erfolgtem Verkauf meine Bürgschaft bestehen bleiben muß.)

17 Thlr. 29 Ngr. (31 fl. 26½ fr.) seitens

Scheiß rückständige Classen- und Communalsteuern, zu deren Abführung er außer

Stande war, und endlich, da das hiesige

fürstliche Wochenblatt sonst

die Aufnahme von Inseraten für meine Firma verweigerte, seitens Scheiß rückständigen Saldo

11 Thlr. 20 Ngr.

für diesen bezahlen.

Von den zur Deckung der Buchhändlersalbi disponiblen

985 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf.

oder unter Zurechnung der inzwischen zur Messe eingegangenen

70 „ 7 „ — „

in Summa 1055 Thlr. 28 Ngr. 6 Pf.

gehen also einstweilen

noch ab 172 „ 17 „ — „

sodas also vorläufig nur

verfügbar bleiben 883 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.

Davon habe ich, soweit mir von den Herren Verlegern auf mein Circular vom 31. December 1868 Conformitätsanzeigen zugehen,

522 Thlr. 2 Ngr. zur Ostermesse in Leipzig 187 „ 20 „ in diversen Posten direct

709 Thlr. 22 Ngr. in Summa bezahlt.

Es bleiben also noch verfügbar 173 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf., von denen ich zunächst die nun noch conform anerkannt werdenden Salbi be-

zahlen. Soweit also das Thatsächliche zur Berichtigung irrthümlicher Auffassungen und Beurtheilungen der Verhältnisse in Folge der Scheiß'schen Angriffe und Entstellungen, zu welcher letzteren auch das gehört, was Herr Scheiß in seinem Circular vom 2. April über den Zahlungstermin sagt, und in dessen Erwiderung ich einfach auf das Verkaufscircular vom December 1868 ver-

weise, worin Herr Scheiß sagt: die bis ultimo November 1868 erwachsenen Salbi wird Herr Schwabe nach meiner An-

gabe und in meinem Auftrage zur Ostermesse 1869 bezahlen zc.

Daß Herrn Scheiß also, bevor er mich von der für ihn geleisteten Bürgschaft

im Betrage von 142 Thlr. 28 Ngr. — Pf. befreit hat und bevor

er die mir gegen ihn zustehenden Forderungen von 49 Thlr. 23 Ngr. — Pf.

111 „ 19 „ 6 „

17 „ 29 „ — „

11 „ 20 „ — „

mit 191 „ 1 „ 6 „

an mich bezahlt hat, gar kein Recht zusteht, die Zahlung dieses

Restbetrages von mir zu verlangen, dürfte jedem unbefangenen Urtheilenden nunmehr wohl klar sein.

Den Herren Verlegern gegenüber halte ich mich natürlich durch meine Zusage gebunden, und werde die sie treffenden Salbi nach

Maßgabe der von mir übernommenen Verpflichtungen zur Zahlung bringen, darf jedoch wohl

erwarten, daß dieselben in gerechter Beurtheilung der Sachlage und der mir durch Herrn Scheiß's

Verschulden erwachsenen Verlegenheiten und Ausfälle sich noch eine kurze Zeit gedulden werden.

Herr Scheiß sagt ferner, daß das von mir gegen ihn erlassene auto-

graphirte Circular in seiner Darstellung mancherlei enthalte, was ihn zur Abgabe an die

hiesige Justizbehörde hätte veranlassen müssen zc.

Dogleich ich der auf diese Weise angekündigten Klage mit großer Ruhe entgegenstehe, da

ich in meinem Circular durchaus nichts gesagt habe, was ich nicht beweisen könnte, z. B.

die Unordnung der Bücher, zu deren Beweise ich nur anzuführen brauche, daß fast kein

Buchhändlerconto stimmt, daß die Fälle, wo Leute Rechnungen über längst bezahlte Posten

erhielten, sehr häufig vorkamen, daß die in meinen Händen befindlichen Continuationslisten zum größten Theile seit 1865 und 1866 nicht nachgetragen und ergänzt sind zc. zc., die gerichtliche Abpfändung des Commissionslagers, welche geschah, ohne daß Herr Scheiß auch nur versucht hätte, dieselbe durch Hinweisung darauf, daß diese Artikel nicht sein, sondern der Verleger Eigentum waren, abzuwenden, beweisen die Gerichtsacten,

so sehe ich mich doch durch Herrn Scheiß's Auftreten veranlaßt, über einen Punkt mich des Weiteren auszusprechen, nämlich über meine Behauptung, daß die an dem Commissionslager fehlenden Artikel noch von Herrn Scheiß verkauft und wahrscheinlich zum großen Theile schon zur Zeit der letzten Disponenden nicht mehr auf Lager gewesen seien.

Für diese Behauptung ist der Beweis durch die

von Scheiß's eigener Hand geschriebene Remittenden- und Disponendenliste von D.-M. 1868 in meinen Händen, an deren Kopf Herr Scheiß

eigenhändig bemerkt hat

x da

o nicht da.

In dieser Weise, oder durch vorgeschriebene kleinere Zahlen sind die gesammten disponirten Artikel bezeichnet, und hat sich bei Uebnahme des Lagers meinerseits von den mit

o bezeichneten Artikeln fast kein einziger vorgefunden, ebenso waren auch die in mehreren Exemplaren disponirten Artikel fast

durchgehends nur in der durch vorgeschriebene kleinere Zahlen bemerkten Anzahl vorhanden.

Um so auffallender wird dieser Umstand noch dadurch, daß die in solcher Weise bezeichneten

und fehlenden Artikel zum großen Theile gerade größere und theurere Werke sind, und glaube ich

kaum, daß es Herrn Scheiß gelingen wird, zu beweisen, daß diese Artikel erst im Laufe des

Jahres 1868 oder gar erst nach der Ostermesse 1868 verkauft worden sind.

Der Beurteilung der Herren Verleger muß ich es natürlich überlassen, wie sie ein derartiges

Verfahren, wodurch ihnen die Salbi verkürzt und die Passiven des Geschäfts scheinbar verringert

worden, ansehen und auffassen wollen, und will nur be-

merken, daß Herr Scheiß mich jetzt auf Herausgabe der

in meinen Händen befindlichen Liste verklagt hat, und daß ich also möglicherweise später

nicht mehr in der Lage sein werde, bei event. Klagen gegen Scheiß mein darauf bezügliches

Zeugniß beweisen zu können.

Endlich muß ich nochmals dringend bitten, zu berücksichtigen und davon Notiz zu nehmen,

daß die Firma Otto Scheiß sowohl als Verlags- wie als Sortiments-Firma erloschen ist, und

daß alle an mich bestimmten Sendungen, Circulare, Rechnungspapiere zc.

nur mit meiner untenstehenden Firma zu adressiren sind, da ich sonst für deren Ver-

bleib oder Erledigung durchaus keine Garantie übernehmen kann; ebenso sind alle an die frü-

here Firma Otto Scheiß noch zu leistenden Zah-

lungen nur an meine Firma durch meinen Commis-

sionär Herrn E. Heitmann abzuführen, da Herr Scheiß laut Circular vom